

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 24

Kiel, den 20. Dezember

1935

Inhalt: 144. Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinde (S. 161). - 145. Altjahrsabendkollekte (S. 162). - 146. Neujahrskollekte (S. 163). - 147. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für die Jahre 1934 und 1935 (S. 163). - 148. Ermittlung von Urkunden (S. 164). - 149. Ermittlung von Urkunden (S. 164). - Personalien.

Nr. 144. Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinde.

Kiel, den 28. November 1935.

Nachstehenden Erlaß geben wir unter Hinweis auf die Rundverfügungen vom 27. August 1935 — C. 4773 — und vom 13. November 1935 — C. 5738 — bekannt.

Kirchensteuerfreiheit von Mitgliedern der Militärgemeinde.

Zur Behebung von Zweifeln wird folgendes mitgeteilt:

I. Für die Zugehörigkeit zur Militärgemeinde und die damit verbundene Befreiung von der Kirchensteuer ist die Zugehörigkeit zum „Wehrmachtsstand“ (früher Militärstand) Voraussetzung. Zum Wehrmachtsstand in diesem Sinne gehören nur diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die auf dem Haushalt der Wehrmacht geführt werden, und zwar:

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
2. die aktiven Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist oder nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten einschließlich der Wehrmachtbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind.

Kirchensteuerfreie Mitglieder der Militärgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter I. 1—3 Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich den ehelichen

gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig (unter 21 Jahren) sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstande des Vaters angehören.

Mitglieder der Militärgemeinde vermeiden Kirchensteuerbenachrichtigungen, wenn sie sich in den alljährlich am 10. Oktober aufzustellenden Haushaltslisten in Spalte Bemerkungen als Mitglied der Militärgemeinde bezeichnen.

II. Dem Wehrmachtstande im obigen Sinne gehören dagegen nicht an:

1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamten;
2. nicht dienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung freiwillig in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereiche der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn und solange sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind.

Sie werden zwar während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtsgemeinden seelsorglich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde und kirchensteuerpflichtig.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

3. 10. 35. R. V.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Nr. C. 6415 (Dez. IV).

Bührte.

Nr. 145. Altjahrsabendkollekte.

Kiel, den 5. Dezember 1935.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191, I. Bd. Nr. 1) bringen wir den Herren Geistlichen in Erinnerung, daß am Altjahrsabend 1935 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten ist, deren Ertrag für die christlichen Erziehungsanstalten und Kinderheime in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinischer Erziehungsverein, Nikolaiheim Sundsacker usw.) bestimmt ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6875 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 146. Neujahrskollekte.

Kiel, den 7. Dezember 1935.

Am Neujahrstage 1936 ist in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen Hauptgottesdiensten, die an diesem Tage stattfinden, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte abzuhalten, deren Ertrag der „Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ zugeführt werden soll.

Der Reichskirchenauschuß hat sich auch in diesem Jahr entschlossen, sämtliche deutschen evangelischen Landeskirchen dringend aufzufordern, am Neujahrstage ihre Verbundenheit mit dem gesamten Volk und ihren aufrichtigen Willen, zur Bekämpfung der Winternot auch an ihrem Teil nach besten Kräften mitzuhelfen, durch diese besondere gemeinsame Sammlung zu bekunden. Wir wollen als Glieder der Kirche an diesem Tage durch die Tat opferwilliger Liebe beweisen, daß wir voll und ganz in der von unserem Führer neu geschaffenen Volksgemeinschaft stehen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6956 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 147. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für die Jahre 1934 und 1935.

Kiel, den 6. Dezember 1935.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für die Jahre 1934 und 1935 den Herren Präpsten (Landessuperintendent) bis zum 1. Februar 1936 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisungen verweisen wir auf § 35 Abs. 2 der Verwaltungsordnung. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist, als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt worden ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bzw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersicht bis zum 1. März 1936 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6922 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 148. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 18. Dezember 1935.

- Es fehlen: 1. Trauurfunde Johann Peter (Erich) Effelsgroth mit Anna Magdalena Sell (Selle) um 1804—1820, Gegend um Kiel.
 2. Geburtsurkunde Johann Peter (Erich) Effelsgroth, geb. um 1776.
 3. Trauurfunde der Eltern des Effelsgroth, verheiratet um 1775.
 4. Trauurfunde der Eltern der Sell, verheiratet um 1785.
 Gegend wahrscheinlich alles um Kiel.
 5. Geburts- und Taufurkunde Johann Heinrich Plambeck, geb. um 1810, Gegend um Klein-Flintbek.
 6. Trauurfunde von dessen Eltern, um 1805/10.

5.— *RM* pro Urkunde Sondergebühr. Eilnachnahmesendungen erbeten an Sippenforscher Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b j e n.

Nr. A. 3102 (Dez. I).

Nr. 149. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 19. Dezember 1935.

- Gesucht wird: 1. Geburtsurkunde Detlev Christian Dhrt, geb. um 1749, Vater Joh. H. Dhrt, Mutter Aug. Soph. Marg. Sidon.
 2. Geburtsurkunde Aug. Soph. Marg. Sidon, geb. um 1724.

Für erste Übersendung wird je 6.— *RM* gezahlt. Nachricht an Dr. Dhrt, Hamburg, Willistr. 34.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b j e n.

Nr. A. 3113 (Dez. I).

Personalien.

Eingeführt: am 20. November 1935 der Pastor Carl Barharn, bisher in Rickling, als Pastor der 3. Pfarrstelle der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld;
 am 1. Dezember 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Walter Ruffmeier in Rethwisch als Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe (Rethwisch);
 am 1. Dezember 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Erich Studt in Hansühn als Pastor der Kirchengemeinde Hansühn.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. April 1936 Pastor Wohlenberg in Lindholm.

Entlassen: auf Antrag zum 1. Dezember 1935 Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Wilhelm Lüneburg in Wenningstedt a. Sylt zwecks Übernahme des Amtes eines Marine-standortpfarrers in Wilhelmshaven.